



Deutsch-Polnischer Urkundenverkehr

Im deutsch-polnischen Urkundenverkehr gibt es grundsätzlich mehrere Möglichkeiten die Echtheit einer Urkunde nachzuweisen. Dabei dient insbesondere die Haager Apostille der Bestätigung der Echtheit öffentlicher Urkunden, die verwendet werden sollen. Nähere Informationen zu derzeit bestehenden Übereinkommen finden Sie im Folgenden.

- 1. Internationale Urkunden (CIEC-Übereinkommen)**
- 2. Haager Apostille**
 - 2.1. Zuständige Apostille-Behörden**
 - 2.2. Gebühren**
- 3. Anerkennung deutscher Zeugnisse in Polen**
 - 3.1. Apostille**
 - 3.2. Nostrifizierung**
- 4. Beglaubigung von Übersetzungen**

1. Mehrsprachige, „internationale“ Urkunden (nach CIEC-Übereinkommen)

Deutsche Personenstandsurkunden und Ehefähigkeitszeugnisse, die nach dem Muster der Übereinkommen der Internationalen Kommission für das Zivil- und Personenstandswesen (CIEC) ausgestellt werden, sind in den anderen Vertragsstaaten von jeder Förmlichkeit befreit. Vertragsstaaten des Wiener CIEC-Übereinkommens vom 08. September 1976 (Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern: Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunde) sind u. a. die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Polen.

2. Haager Apostille

In Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation vom 05. Oktober 1961 wird die sonst häufig verlangte Legalisation durch die sogenannte Haager Apostille ersetzt. Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind über 80 Staaten, darunter die Bundesrepublik Deutschland und seit dem Inkrafttreten am 14.08.2005 auch die Republik Polen.

Gemäß diesem Übereinkommen ist im Rechtsverkehr zwischen den Vertragsstaaten die Legalisation folgender Dokumente nicht mehr erforderlich und wird durch die Haager Apostille ersetzt:

- Urkunden eines staatlichen Gerichts oder einer Amtsperson als Organ der Rechtspflege, einschließlich der Urkunden, die von der Staatsanwaltschaft oder einem Vertreter des öffentlichen Interesses, von einem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder von einem Gerichtsvollzieher ausgestellt sind;
- Urkunden der Verwaltungsbehörden;
- notarielle Urkunden;
- amtliche Bescheinigungen, die auf Privaturkunden angebracht sind, wie z. B. Vermerke über die Registrierung, Sichtvermerke zur Feststellung eines bestimmten Zeitpunkts und Beglaubigung von Unterschriften.

Das Übereinkommen ist jedoch nicht anzuwenden auf:

- Urkunden, die von diplomatischen oder konsularischen Vertretern errichtet wurden;

- Urkunden der Verwaltungsbehörden, die sich unmittelbar auf den Handelsverkehr oder auf das Zollverfahren beziehen.

Mit der Apostille wird die Echtheit der Unterschrift und ggf. des Siegels des Unterzeichners sowie dessen Befugnis zur Ausstellung der Urkunde bestätigt. Die Urkunde muss hierfür im Original vorgelegt werden. Die Apostillen werden von dazu bestimmten Behörden ausgestellt (siehe Pkt. 2.1).

Eine Beteiligung der Auslandsvertretung des Staates, in dem die Urkunde verwendet werden soll, ist nicht notwendig.

2.1. Zuständige Apostille-Behörden

a) Polen

In Polen wird die Apostille von folgenden Stellen erteilt:

- aa) für Zeugnisse, Diplome und Studienbücher sowie Bescheinigung der polnischen Kunsthochschulen - das **Ministerium für Kultur und Nationales Erbe**:

Ministerstwo Kultury i Dziedzictwa Narodowego
Departament Szkolnictwa Artystycznego i Edukacji Kulturalnej
ul. Mikołaja Kopernika 36/40
Warszawa
 (Postanschrift: ul. Krakowskie Przedmieście 15/17, 00-071 Warszawa)
Ansprechpartner: Herr Daniel Rewers
Tel.: +48 22 551 55 99
E-Mail: drewers@mkidn.gov.pl
<http://www.mkidn.gov.pl/pages/strona-glowna/uczniowie-i-studenci/uczelnie-artystyczne/legalizacja-dokumentow-do-obrotu-prawnego-z-zagranica.php>

Kosten: 19 PLN pro Dokument; zahlbar nur per Überweisung; Öffnungszeiten: Mo-Fr 10:00 – 15:00 Uhr (siehe o.g. Internetseite)

- bb) für Zeugnisse, Diplome sowie derer polnisch- und fremdsprachigen Abschriften und Zweitausfertigungen; sowohl für die Haupt- als auch Postgraduiertenabschlüsse an den polnischen Hochschulen; auch Urkunden der Verleihung von Doktor- sowie Habilitationstitel wie auch derer Abschriften und Zweitausfertigungen – **Nationale Agentur für Akademischen Austausch**:

Narodowa Agencja Wymiany Akademickiej
ul. Ogrodowa 28/30
00-896 Warszawa
Ansprechpartner: Frau Hanna Reczulska
Tel.: +48 22 393 38 05
E-Mail: apostille@nawa.gov.pl
<https://nawa.gov.pl/uznawalnosc>

Kosten: 60 PLN für jedes Dokument; zahlbar nur per Überweisung; bei persönlicher Vorsprache Terminvereinbarung erforderlich (siehe o.g. Internetseite)

- cc) für alle sonstigen Dokumente, für die Haager Apostille erhältlich ist – **das Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten**:

Ministry of Foreign Affairs
Legalization Section
Al. Szucha 21
00-580 Warsaw
Ansprechpartner: Frau Urszula Raznowiecka
Tel.: (+48 22) 523 98 45
E-Mail: legalizacja@msz.gov.pl

Kosten: 60 PLN für jedes Dokument

Öffnungszeiten: Montags bis freitags (außer an Feiertagen) von 09:00 – 14:00 Uhr

Informationen zum Verfahren (in englischer Sprache) finden Sie unter:

http://www.msz.gov.pl/en/travel_to_poland/apostille/apostille

b) Deutschland

In der Bundesrepublik Deutschland erteilen folgende Stellen die sogenannte Haager Apostille:

aa) Urkunden des Bundes

Bundesverwaltungsamt
 Referat ZMV II 6
 50728 Köln
 Tel.: 0228-99358 4100

http://www.bva.bund.de/DE/Themen/BuergerVerbaende/ApostillenBeglaubigungen/apostille_nbeglaubigungen-node.html

Ausnahme: Für Urkunden des Bundespatentgerichts und des Deutschen Patentamts wird die Apostille vom Präsidenten des Deutschen Patentamts erteilt.

bb) Urkunden der deutschen Bundesländer

In den Bundesländern ist die Zuständigkeit nicht einheitlich geregelt. Daher wird im konkreten Fall empfohlen, sich beim Aussteller der Urkunde zu erkundigen, durch wen die Haager Apostille erteilt werden kann. Im Allgemeinen sind zuständig:

(1) Urkunden der Verwaltungsbehörden (außer Justizverwaltungsbehörden):

Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres; Regierungspräsidenten; Präsident des Verwaltungsbezirks; Bezirksregierung;

in Berlin: Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten;

in Niedersachsen: Polizeidirektionen in Braunschweig, Göttingen, Hannover, Lüneburg, Oldenburg und Osnabrück;

in Rheinland-Pfalz: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Kaiserslautern;

in Sachsen: Landesdirektionen in Chemnitz, Dresden und Leipzig;

in Sachsen-Anhalt: Landesverwaltungsamt in Magdeburg;

in Thüringen: Landesverwaltungsamt in Weimar;

(2) Urkunden der Justizverwaltungsbehörden, der ordentlichen Gerichte (Zivil- und Strafgerichte) und der Notare:

Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz; Land- (Amts-)gerichtspräsidenten

(3) Urkunden der anderen als der ordentlichen Gerichte:

Ministerien (Senatsverwaltungen) für Inneres;

Regierungspräsidenten; Präsident des Verwaltungsbezirks; Bezirksregierung;

Ministerien (Senatsverwaltungen) für Justiz;

Land- (Amts-)gerichtspräsidenten.

2.2. Gebühren

Die Gebühr für eine Apostille in Polen beträgt 60,- PLN (ca. 15,- EUR) (in einigen Fällen 19,- PLN; s. oben). Sofern Sie oder ein Vertreter nicht persönlich bei der zuständigen Behörde vorsprechen, wird empfohlen, dass Sie sich dort vorab telefonisch erkundigen, unter welchen Voraussetzungen eine Abwicklung auf dem Postwege möglich ist.

Bei dem polnischen Ministerium für Kultur und Nationales Erbe sowie der Nationalen Agentur für Akademischen Austausch ist die Zahlung nur per Überweisung möglich. In allen Fällen ist ein ausgefüllter Antragsformular beizufügen.

In Deutschland wird eine Gebühr in Höhe von 20,- EUR für eine Apostille erhoben.

3. Anerkennung deutscher Zeugnisse in Polen

Bevor ein deutsches Zeugnis in Polen zwecks Aufnahme eines Studiums verwendet werden kann, ist ein zweistufiges Anerkennungsverfahren zu durchlaufen.

3.1. Apostille

Um in Polen anerkannt werden zu können, benötigen deutsche Zeugnisse eine Apostille von der zuständigen deutschen Stelle. Die Apostille wird in dem Bundesland angebracht, in dem das Zeugnis ausgegeben wurde. Die zuständige Behörde ist je nach Bundesland verschieden, in der Regel ist es die Behörde für Inneres.¹

3.2. Nostrifizierung

Zusätzlich bedarf es der Nostrifizierung des deutschen Zeugnisses, damit es im polnischen Rechtsbereich anerkannt wird. Bei Zeugnissen wird die Nostrifizierung (nostryfikacja) von dem polnischen Bildungskurator (kurator oswiaty) durchgeführt, in dessen Amtsbezirk der Zeugnisinhaber seinen Wohnsitz hat. In Ermangelung eines polnischen Wohnsitzes ist der Bildungskurator zuständig, in dessen Bezirk das Zeugnis verwendet werden soll.

4. Beglaubigung von Übersetzungen

Übersetzungen gelten als Sachverständigenleistungen, nicht als öffentliche Urkunden. Der Bestätigungsvermerk oder –stempel eines öffentlich beeidigten oder anerkannten Übersetzers lässt die Übersetzung nicht zu einer öffentlichen Urkunde werden. Die unter Ziffer 2 beschriebenen Beglaubigungs- und Apostille-Verfahren sind daher auf Übersetzungen nicht anwendbar.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass der zuständige Gerichtspräsident die Eigenschaft des Übersetzers als anerkannter Sachverständiger bestätigt oder dessen Unterschrift beglaubigt. Dieser amtliche Vermerk ist eine öffentliche Urkunde, für die anschließend eine Haager Apostille oder die Legalisation erteilt werden kann.

Wenn Sie Übersetzungen in Polen anfertigen lassen, erkundigen Sie sich bitte, ob diese anerkannt werden, oder ob sie von einem vereidigten Übersetzer in Deutschland angefertigt werden müssen. Polnische Urkunden werden auch als internationale Urkunden auf mehrsprachigem Vordruck ausgestellt. Bitte erkundigen Sie sich auch hier, ob diese akzeptiert werden.

**Alle Angaben sind ohne Gewähr.
Für Rückfragen steht Ihnen die Auslandsvertretung gerne zur Verfügung.**

¹ Zuständigkeiten in den einzelnen Bundesländern:

http://www.konsularinfo.diplo.de/contentblob/1615024/Daten/3324520/Urkunden_Deutsche_oeffentliche_imAusland.pdf